Satzung

der Stadt Mahlberg über

A) den Bebauungsplan "Hinter den Gärten, 6. Änderung"

B) die örtlichen Bauvorschriften "Hinter den Gärten, 6. Änderung"

Der Gemeinderat der Stadt Mahlberg hat am 21.03.2022 die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Gärten" sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Hinter den Gärten, 6. Änderung" unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren nach 13a BauGB als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. S.1802) m.W.v. 23.06.2021
- 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)
- 4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch §§ 46, 73 und 73a geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBI. 2022 S. 1, 4)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBI. S. 1095, 1098) m.W.v. 12.12.2020

§ 1 Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom 20.01.2022 maßgebend.

§ 2 Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:

a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 20.01.2022

b) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Schriftlicher Teil vom 20.01.2022

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 20.01.2022
 b) den örtlichen Bauvorschriften – Schriftlicher Teil vom 20.01.2022

3. Beigefügt sind:

a) die gemeinsame Begründung vom 20.01.2022

§ 3 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 20.01.2022.

§ 4 Auswirkungen auf bestehende Satzungen und Bauvorschriften

Bereits für das Gebiet bestehende Satzungen oder Bauvorschriften, die durch die 6. Änderung überlagert werden, werden durch die neuen Festsetzungen dieser 6. Änderung abgelöst.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mahlberg,
Benz, Bürgermeister